



AG Kosmetische Mittel Jahresbericht 2020

Obmann: Dr. Bernhard Fellenberg

Sowohl die 65. als auch die 66. Sitzung der Arbeitsgruppe wurden aufgrund der aktuellen Covid-Situation als Videokonferenz online durchgeführt.

Ein Schwerpunkt der AG ist die Erstellung und Aktualisierung der Datenblätter zur Bewertung spezieller Inhaltsstoffe in Kosmetika. Diese sind auf der Internetseite der Arbeitsgruppe frei abrufbar. Obwohl diese Datenblätter keinen Rechtscharakter besitzen, haben sie sich doch beim Handel, den Herstellern, Behörden, Handelslaboren und Sachverständigen als wichtige Orientierungshilfe etabliert. Neben insgesamt 14 Datenblättern zu verschiedensten wertgebenden Inhaltstoffen (z. B. Panthenol, Vitamin E) gibt ein Datenblatt mit dem Titel „Allgemeine Hinweise zur Anwendung der Datenblätter“ allgemeine Informationen zum Umgang mit diesen Empfehlungen.

Nach umfangreicher Arbeit unter der Leitung einer Hochschulprofessorin aus der Gruppe wurde das Datenblatt Propolis in überarbeiteter Form neu auf der Homepage eingestellt.

Ein weiteres Datenblatt zu Aloe vera ist kurz vor dem Abschluss und wird bei der nächsten Sitzung finalisiert. Es wurde hierzu umfangreich Literatur ausgewertet. Um auf dieses neue Datenblatt sowie alle andere Blätter nochmals aufmerksam zu machen, ist eine Publikation allgemein zum Thema Datenblätter in einem kosmetischen Fachmagazin angestrebt.

Zu bereits zwei bestehenden Datenblättern zum Thema Proteine liegen umfangreiche Literaturdaten vor. Vornehmlich hatte sich ein Mitglied der Gruppe um diese Literatur gekümmert, scheidet jetzt aber aus der Gruppe aus. Es wurde diskutiert, wie bei diesem sehr umfangreichen Thema weiter vorgegangen werden soll. Die Fokussierung auf einzelne Bestandteile sowie die Hinzunahme von Studenten zur Bearbeitung wurden besprochen.

Nicht zuletzt wurde auf Hinweis eines Mitglieds der Gruppe das Datenblatt Hydroxysäuren nochmals in aktualisierter Form auf der Homepage der GDCh eingestellt.

Ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit der Gruppe sind Fragen zu Auslobungen kosmetischer Mittel sowie zur rechtlichen Einstufung von Produkten.

Unter den aktuellen Umständen finden sich vermehrt kosmetische Produkte im Markt mit dem Claim „antiviral“. Es wurde diskutiert, inwieweit dieser Claim auf solchen Produkten legitim sei oder zu einer Verbrauchertäuschung führe. So trägt eine antivirale Komponente nicht zum Erhalt des guten Zustands der Haut bei und kann auch nicht als untergeordnete Wirkung betrachtet werden. Ebenfalls wurden ethische Bedenken geäußert.

Es wurde über die rechtliche Einstufung CBD (Cannabidiol)-haltiger Kosmetikprodukt gesprochen. So ist die Verwendung von Cannabisbestandteilen und Extrakten, die Blüten enthalten bzw. daraus gewonnen werden, in Kosmetika verboten. Es kommt dadurch auch zu Beanstandungen der Behörden. Eine Vertreterin der Behörden berichtet, dass bei THC und CBD-positiven Proben nur dann von einer synthetischen

Herstellung ausgegangen werden kann, wenn keine weiteren Pflanzenteile nachgewiesen werden können.

Diskutiert wurde zudem die Frage, inwieweit die Angabe der Bestandteile eines Produktes durchgängig in Großschreibung erfolgen muss (im Glossar sind die Bestandteile in Großbuchstaben geschrieben). Die Mitglieder waren sich einig, dass die Großschreibung im Glossar nicht dazu führt, dass alle Bestandteile auch in Großbuchstaben anzugeben sind. Es kann jedoch eine Empfehlung für eine Großschreibung ausgesprochen werden. Wichtig ist vor allem die gute Lesbarkeit und die einheitliche Gestaltung der Inhaltsstoffliste.

Bei Kleinartikeln können laut Kosmetikrecht bestimmte Kennzeichnungs-Pflichtangaben auf einem Schild in unmittelbarer Nähe des Behältnisses angegeben werden. Es wurde diskutiert, wie diese Regelung bei Online-Produkten einzuhalten sei. Aus Sicht der Arbeitsgruppe ist es ausreichend, wenn diese Informationen auf der Website zum Zeitpunkt der Kaufentscheidung angegeben sind. Es wäre wünschenswert, wenn diese Informationen beim Versand auch noch mitgeschickt würden.

Die Einstufung von ätherischen Ölen wurde diskutiert. Die Arbeitsgruppe vertritt die Auffassung, dass reine ätherische Öle nicht als Kosmetika einzustufen sind, sondern vielmehr als Rohstoffe, die nach Chemikalienrecht zu kennzeichnen sind. Zu diesem Thema wurde ebenfalls eine ALS-Stellungnahme zitiert, die möglicherweise überarbeitet wird.

Der Trend Verpackung zu sparen ist ungebrochen. Es wurde die Frage erläutert, was folglich bei der Abgabe von Kosmetika in selbst mitgebrachte Behältnisse zu beachten sei. Fragen zu Hygiene, Kennzeichnung, Sicherheitsbewertung und Verantwortlichkeiten sind zu beantworten. Eine Vertreterin der Gruppe stellt hierzu einen im Oktober 2020 publizierten Artikel mit dem Thema „Wesentliche Aspekte zu Abfüllstationen kosmetischer Mittel im Handel“ vor. Die Gruppe lobt diese gute Arbeit.